Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9156 — CMI/Hachette Filipacchi/Lagardère Publicité/Lagardère Digital France)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 414/16)

1. Am 8. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Czech Media Invest („CMI“, Tschechische Republik),

— Hachette Filipacchi Associés, Lagardère Publicité und Lagardère Digital France (Frankreich), Teil der Lagardère-Gruppe.

CMI übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Hachette Filipacchi Associés, Lagardère Publicité und Lagardère Digital.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMI: i) Verlag für Pressetitel und dazugehörige redaktionelle Websites, Hörfunk und ii) Verkauf von Werbeplätzen in diesen Medien

— Hachette Filipacchi Associés, Lagardère Publicité und Lagardère Digital France: i) Verlag für Zeitschriften und dazugehörige redaktionelle Websites und ii) Verkauf von Werbeflächen in diesen Medien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9156 — CMI/Hachette Filipacchi/Lagardère Publicité/Lagardère Digital France.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.